

suchung eines Verbrechens beachtet werden, daß der Täter bereits früher wegen der Begehung gleichartiger Verbrechen bestraft worden ist. Vor allem zeigt die erneute Begehung eines Verbrechens, daß sich die wegen früher begangener Verbrechen verhängten Strafen nicht in dem erforderlichen Maße erzieherisch ausgewirkt haben. *Verschiedene Strafrechtsnormen nehmen daher unmittelbar auf ein verbrecherisches Verhalten des Täters in der Vergangenheit Bezug.* Unter der Voraussetzung, daß die früher begangenen Verbrechen, wie sie das Gesetz nennt, festzustellen sind, ist die erneute Verbrechensbegehung strenger zu bestrafen.

Hinzuweisen ist auf folgende gesetzliche Regelungen: Rückfalldiebstahl (§ 244 StGB), Rückfallraub (§ 250 Abs. 1 Ziff. 5 StGB), Rückfallhehlerei (§ 261 StGB), wiederholte Begehung schwerer Angriffe gegen das Volkseigentum (§ 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG in Verbindung mit der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts) und § 11 Ziff. 1 WStVO.

*In den meisten Strafrechtsnormen jedoch ist eine Strafschärfung für die wiederholte Begehung verbrecherischer Handlungen nicht ausdrücklich festgelegt.* Daraus kann aber keinesfalls die Schlußfolgerung gezogen werden, daß ein früheres verbrecherisches Verhalten des Subjekts unbeachtlich ist. Der Umstand, daß ein Verbrecher bereits mehrfach gleichartige Verbrechen begangen hat und durch entsprechende Bestrafung nachdrücklich auf die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit dieses Verhaltens hingewiesen worden ist, muß in jedem Fall Beachtung finden. Umgekehrt kann die bisherige Unbescholtenheit des Täters bei sonst zuverlässiger Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten gegebenenfalls zur Strafmilderung führen.

Eine Strafmilderung wird z. B. dann geboten sein, wenn ein Eisenbahnangestellter, der durch Unachtsamkeit bei der Weichenstellung die Entgleisung einer Lokomotive verursacht hat, seine Pflichten in fünf- und zwanzigjähriger Dienstzeit stets sorgfältig erfüllt hat und jetzt an einem Herzfehler leidet, der sein Reaktionsvermögen zur Zeit des Unfalls stark beeinträchtigt hat.

Solche Regeln unterliegen jedoch Ausnahmen, insbesondere bei vorsätzlichen Verbrechen gegen das Leben. Für einen Mord z. B. können sie keine Geltung haben.

c) Für die Beurteilung des Verbrechenssubjekts kann neben den vor oder während der Verbrechensbegehung vorliegenden Umständen auch das Verhalten des Täters nach der Verbrechensbegehung bedeutsam